

Buchrezension

Constanze Janda, Medizinrecht, 3. Aufl., UKV Verlagsgesellschaft, Konstanz 2016, 415 S., € 29,99.

Bei dem vergleichsweise jungen Rechtsgebiet des Medizinrechts handelt es sich um eine Querschnittsmaterie, der vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und einer immer älter werdenden Gesellschaft nicht nur aus gesellschaftspolitischer, sondern auch aus juristischer Perspektive eine wachsende Bedeutung zukommt. Einen besonderen Reiz stellt dabei die inter- und intradisziplinäre Verwobenheit des Medizinrechts dar, die im Rahmen der Beschäftigung mit diversen aufkeimenden und dynamischen Fragestellungen nicht nur für die nötige intellektuelle Herausforderung, sondern gleichermaßen auch für Abwechslung und Vielseitigkeit sorgt.

Die Interdisziplinarität stellt eine Art strukturell roten Faden dar, der sich sowohl einerseits implizit durch die Rechtsmaterie als auch andererseits – gewissermaßen folgerichtig – explizit durch das Lehrbuch Medizinrecht von *Constanze Janda* zieht. Dieser inneren, fächerübergreifenden Ordnung folgend, finden zivilrechtliche Fragestellungen (u.a. 4. Kapitel: Die Rechtsbeziehungen zwischen Ärzten und Patienten; 9. Kapitel: Arzthaftungsrecht), genauso Anklang wie öffentlich-rechtliche Diskurse (u.a. 2. Kapitel: Das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung; 3. Kapitel: Das ärztliche Berufsrecht; 5. Kapitel: Vertragsarztrecht) und strafrechtliche Problemfelder (10. Kapitel: Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Ärzten).

Das Rechtsgebiet an sich ist einem stetigen Wandel der Anforderungen in Wissenschaft und Praxis (u.a. durch politische Gesundheitsreformen, der Diskussion um Sterbehilfe, dem Transplantationsskandal, Korruption und Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen, Fragen der Präimplantationsdiagnostik, etc. pp.) unterworfen und umfasst neben „klassischen“ medizinrechtlich assoziierten Themen wie etwa dem Arzthaftungsrecht, dem Standesrecht der Leistungserbringer, Grundzügen des Sozialrechts und des Medizinstrafrechts in einer weiten Begriffsfassung auch Themenkomplexe wie das Pharma- und Arzneimittelrecht, das Organtransplantations- und Transfusionsrecht, sowie biomedizinische und medizinethische Fragestellungen.

Jener ausgedehnte definitorische Ansatz beinhaltet damit auch Rechtsfragen, die sich passenderweise eher unter den Oberbegriff des Gesundheitsrechts als unter den des Medizinrechts subsumieren lassen.¹ Dieser weiten Begriffsauffassung scheint sich indes auch die *Autorin* inhaltlich anzuschließen, die in ihrem Werk einen überblicksartigen Querschnitt des Gesundheitsrechts – also des Medizinrechts im weiteren Sinne – (inkl. des Sozialrechts, des Pharma- und Arzneimittelrechts sowie des Krankenhausrechts) bietet. Demzufolge werden in diesem – mittlerweile in 3. Aufl. erschienenen – Lehrbuch in zehn Kapiteln die wesentlichen Grundzüge des Medizinrechts in einem allgemein gut lesbaren und nicht nur von Juristen

als verständlich empfundenen Schreibstil dargestellt. Da sich das Buch erklärtermaßen nicht nur an Juristen, sondern auch an Mediziner, Gesundheitsökonominnen und Pflegewissenschaftler in Studium und Praxis richtet, kann diese Zielsetzung, was den Adressatenkreis angeht, im Grundsatz als durchaus erfüllt betrachtet werden. Der Lesefluss ist angenehm, sog. „Orientierungsfragen“ zu Beginn eines jeden Kapitels sowie Kontrollfragen am Ende laden – konzeptionell erinnernd an das lernpädagogische Lesekonzept der sq3r-Methode – zu einem reflexiven Lesen und einer anschließenden Rekapitulation des Stoffes ein. Ergänzt wird das 415-seitige Werk noch durch drei (mutmaßlich eher die juristischen Leser interessierenden) Musterklausuren auf den Gebieten des Bürgerlichen und Öffentlichen Rechts und des Strafrechts. Durch die thematische Ausdehnung auf das Medizinrecht im weiteren Sinne gleicht das Buch angesichts der für eine Einführung gebotenen Kürze bzw. der intendierten überblicksartigen Darstellung leider stellenweise einem Parforceritt durch das weite Feld des Gesundheitsrechts. Ob angesichts der immanenten Komplexität des Themengebietes im Allgemeinen sowie im Hinblick auf den Adressatenkreis des Werkes im Besonderen exemplarisch der vergleichsweise recht ausführlich geratene Teil des Pharmarechts (7. Kapitel: Versorgung mit Arzneimitteln) unbedingt zum Grundverständnis medizinrechtlicher Zusammenhänge vonnöten gewesen wäre, sei hiermit einmal bewusst in Frage gestellt. Zumindest die *Autorin* bereits in der Einführung – insofern nicht vollkommen konsequent – auf den gänzlichen Verzicht der Darstellung anderer medizinrechtlicher (und z.T. hochaktueller) Themenkomplexe (z.B. Transplantations- und Transfusionsrecht)² vor dem Hintergrund einer möglichen Rahmensprengung hinweist. Folgerichtig wäre somit eine Verschlinkung des Stoffes – dem Titel Medizinrecht im eigentlichen Sinne entsprechend – bzw. eine anfängliche Beschränkung auf einen thematischen Nukleus begrüßenswert und würde an geeigneten Stellen gar eine intensivere Auseinandersetzung mit (kern-)medizinrechtlichen Fragestellungen ermöglichen. Diesbezüglich sei für die Folgeauflagen – gewissermaßen in konstruktiver Absicht eine Brücke schlagend – zumindest die Aufnahme von Kapitel abschließenden Literaturhinweisen angeregt, die dem interessierten Leser je nach persönlicher Präferenz ggf. eine eigenständige, zielgerichtete und vertiefte Auseinandersetzung mit der jeweiligen Thematik ermöglichen. Ansonsten bleibt festzuhalten, dass die Kritik angesichts der gelungenen Gesamtkonzeption dieses Werkes nicht mehr und nicht weniger als ein „Jammern auf hohem Niveau“ darstellt, denn die *Autorin* hat es vollbracht, das schier Unmögliche möglich zu machen: einen allgemeinverständlichen Grundriss eines komplexen und komplizierten Rechtsgebietes abzuliefern und somit einem breiten Leserkreis nicht nur allgemein verständlich und didaktisch überzeugend darzustellen, sondern gar schmackhaft zu machen. *Janda* ist es folglich geglückt, das mitunter als schwer verdaulich empfundene Medizinrecht in mundgerechte Häppchen aufzuteilen. Dass ein Lehrbuch mit einem recht unterschiedlichen Adressaten-

¹ Vgl. z.B. „Begriff und System des Gesundheitsrechts“, *Igl*, in: *Igl/Welti* (Hrsg.), *Gesundheitsrecht*, 3. Aufl. 2018.

² Vgl. diesbezüglich etwa BGH, Urt. v. 28.06.2017 – 5 StR 20/16.

kreis nicht durchgehend juristisch gewürzt sein kann, und es somit an manchen Stellen an der wissenschaftlichen Bearbeitungstiefe juristischer (Standard-)Lehrbücher mangelt, ist verständlich und durchaus (geschmacklich) zu verkraften. Die einführende Lektüre macht jedenfalls Appetit auf Mehr und da dieser bekanntermaßen und sprichwörtlich (erst) beim Essen kommt, kann für eine (akademisch) tiefgehende Auseinandersetzung mit der Materie ergänzend auf die mittlerweile als moderne Klassiker zu bezeichnenden Standardwerke des Medizin- bzw. Gesundheitsrechts verwiesen werden. Mehr kann man von einer insgesamt gelungenen Einführung in das Medizinrecht beim besten Willen nicht verlangen. In diesem Sinne: „Bon appétit!“.

Timo Nikutta, Kreuztal